



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 45/1994

Dresden, 29. Juli 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
8. 7. 1994 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen	1321
8. 7. 1994 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1994 im Freistaat Sachsen	1342
8. 7. 1994 Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze	1342
8. 7. 1994 Gesetz zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden	1346
8. 7. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen im Freistaat Sachsen	1348
8. 7. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Schiedsstelle gemäß § 94 Abs. 5 Bundessozialhilfegesetz – Schiedsstelle für Pflegesätze in der Sozialhilfe –	1350
20. 6. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern	1352
8. 7. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen	1354
13. 7. 1994 Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Verträgen	1355
8. 6. 1994 Berichtigung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung von Gemeindegrenzen	1355

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und
Landkreisen 1994 im Freistaat Sachsen
(Finanzausgleichsgesetz 1994 - FAG 1994)

Vom 8. Juli 1994

Der Sächsische Landtag hat am 24. Juni 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1994

Das Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1994 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1994 - FAG 1994) vom 14. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1269) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Aus dem zu erwartenden Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 1993 werden der Verbundmasse 1994 88 660 000 DM zur Verfügung gestellt."
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl 140 000 000 DM durch die Zahl 165 000 000 DM ersetzt.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden die Worte "können durch Satzung bestimmen" ersetzt durch die Worte "bestimmen durch Satzung".
 2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
"Die Fahrtkosten für zu befördernde Schüler trägt der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in deren Zuständigkeitsbereichen die Schule liegt, die der zu befördernde Schüler besucht."
4. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36

Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband

Der Freistaat Sachsen leistet nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Sachsen (SächsLWVG) vom 22. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 69) zum Ausgleich der finanziellen Belastungen des Landeswohlfahrtsverbandes für die Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

1. Zuweisungen aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von 165 000 000 DM (§ 7 Abs. 1 Nr. 4),
2. außerhalb der Finanzausgleichsmasse bei Bedarf einen weiteren Betrag in Höhe von bis zu 75 Mio DM im Wege der überplanmäßigen Bewilligung".
5. Im § 38 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, bei Änderung der den Schlüsselmassen zugrundeliegenden sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen die notwendige Neuberechnung und Neuverteilung der Zuweisungen vorzunehmen."

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 31. Juli 1994 gilt als Einwohnerzahl das auf den 31. Dezember 1992 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar 1994."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für den Zeitraum 1. August 1994 bis 31. Dezember 1994 gilt als Einwohnerzahl das auf den 31. Dezember 1992 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. März 1994."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 8. Juli 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern

Der Staatsminister
der Finanzen
In Vertretung
Heinz Eggert
Der Staatsminister des Innern